



**LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Stuttgart, 13.03.2015

Telefon: 0711 2063-525  
Telefax: 0711 2063-540  
Aktenzeichen: Petition 14/04608

E-Mail: [petitionen@landtag-bw.de](mailto:petitionen@landtag-bw.de)

**Petition 14/04608;**

**Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammern**

Sehr geehrter Herr  
sehr geehrter Herr.

der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 123. Sitzung am 12.03.2015 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 14/04608 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 15/6537 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Für die Richtigkeit

*Monika Hilber 80p*

Angestellte

**Anlagen**

**3. Petition 14/4608 betr. Aufgabenüberschreitungen durch die Industrie- und Handelskammern**

Die Petenten wenden sich gegen die

- I. Unterstützung eines Verkehrslandeplatzes durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) H.-F. i.H. von 150.000 €,
- II. Unterstützung einer Hochschule durch die IHK H.-F. in Form der Übernahme der anteiligen Mietkosten i.H. von jährlich 100.000 € über die Dauer von max. 10 Jahren,
- III. Bezuschussung von Planungskosten für Straßenbaumaßnahmen durch die IHK U. in Höhe von 700.000 € und
- IV. Bereitstellung von Haushaltsmitteln der IHK U. für einen „Bildungsfonds“ in Höhe von 2.850.000 €.
- V. Weiterhin enthält die Petition die Bitte der Petenten nach einer Prüfung des Rechnungshofs Baden-Württemberg nach § 88 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

**I. Unterstützung des Verkehrslandeplatzes****1. Vorgeschichte**

Kammerzugehörige hatten sich an das Wirtschaftsministerium gewandt und um Prüfung gebeten, ob ein von der IHK beabsichtigter Zuschuss i.H. von 150.000 € für Ausbaumaßnahmen an dem Verkehrslandeplatz rechters sei. Mit Schreiben vom 17. März 2009 hat das Wirtschaftsministerium daraufhin die IHK H.-F. um Mitteilung gebeten, unter welchen Voraussetzungen und Leitgedanken die IHK diese Mittelbereitstellung beabsichtige.

Zwischenzeitlich hatte ein Kammerzugehöriger Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, die sich gegen die Kostenübernahme der IHK wendet. Daneben hatte der „Bundesverband für freie Kammern“ (BfFK) am 4. Dezember 2009 bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der IHK wegen des Verdachts der Untreue erstattet. Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hat das Wirtschaftsministerium den Sachverhalt mit Schreiben vom 4. Januar 2010 bewertet. Die Staatsanwaltschaft hat der Anzeige nach § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben. Auch eine Beschwerde des BfFK bei der Generalstaatsanwaltschaft gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft blieb erfolglos.

**2. Klageverfahren**

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 3. Mai 2010 die Klage des Kammerzugehörigen abgewiesen. Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

**II. Unterstützung der Hochschule****1. Vorgeschichte**

Die Region H.-F. verfügt im landesweiten Vergleich über eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Hochschulstudienplätzen. Verschiedene Akteure der Region haben deshalb mit dem Land vereinbart, durch geeignete Maßnahmen das Hochschulangebot, d.h. die Zahl der Hochschulstudienplätze, zu erweitern.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll ein ehemaliges Verwaltungsgebäude für künftige Hochschulzwecke mit einem Aufwand von 2.260.000 € umgebaut und saniert werden. Die Kosten hierfür tragen eine Stiftung mit 500.000 € und die Stadt mit 1.760.000 €.

Anschließend soll das Gebäude an die Hochschule vermietet werden (jährliche Gesamtmietaufwendungen 170.000 €).

Die Vollversammlung der IHK H.-F. hatte beschlossen, die Mietkosten anteilig i.H. von 100.000 € jährlich für die Dauer von 10 Jahren, d.h. insgesamt 1 Mio. €, zu übernehmen. Den restlichen Aufwand in Höhe von 70.000,- € sollte der Landkreis tragen.

Weitere Planungen gingen dahin, dass aufgrund eines neu ermittelten Raumbedarfs ein Technikgebäude einzu beziehen und mit einem weiteren Aufwand von ca. 4 Mio. € umzubauen war. Die Investitionsaufwendungen sollten nach dem Finanzierungsplan von der Stadt (1,5 Mio. €), der IHK (1 Mio. €), dem Landkreis (0,7 Mio. €) und der Raumschaft mit bis zu 0,8 Mio. € getragen werden.

Demnach sollte der von der Vollversammlung der IHK beschlossene Mietkostenzuschuss von 100.000 € jährlich und für die Dauer von 10 Jahren in einen einmaligen Investitionskostenzuschuss von 1 Mio. € für den Umbau des Verwaltungsgebäudes umgewidmet werden.

**2. Aufsichtsrechtliche Bewertung**

Das Wirtschaftsministerium hat zur weiteren Sachverhaltsaufklärung am 10. März 2010 die IHK um Übersendung der der Vollversammlung bei ihrer Beschlussfassung vorgelegenen Unterlagen und um Darlegung der näheren Beweggründe, die die Vollversammlung veranlassten, den Mietzuschuss zu beschließen, gebeten. Aufgrund der Darlegungen der Kammer hat das Wirtschaftsministerium mit Schreiben vom 15. März 2010 der IHK mitgeteilt, dass es nicht ausschließe, dass der jährliche IHK-Mietkostenzuschuss i.H. von 100.000 € zu einer Überschreitung der zulässigen Interessenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 IHKG führt, es aber seine Bedenken gegen die finanzielle Beteiligung der IHK zugunsten des gerade im besonderen Landesinteresse liegenden dringlichen Ausbaus der Hochschule zurückstelle.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für einen einmaligen Investitionskostenzuschuss.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Umstände, insbesondere des auch im be-

sonderen Landesinteresse liegenden dringlichen Ausbaus der Hochschule, bewertete das Wirtschaftsministerium den beabsichtigten einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1 Mio. € in des als noch vertretbar.

III. Bezuschussung von Planungskosten für Straßenbaumaßnahmen durch die IHK U. in Höhe von 700.000 €

und

IV. Bereitstellung der Mittel für einen „Bildungsfonds“ in Höhe von 2.850.000 €.

#### 1. Vorgeschichte

Anfang März 2010 wendeten sich 4 Kammerzugehörige der IHK U. an das Wirtschaftsministerium und baten um aufsichtsrechtliche Prüfung, ob die Verwendung ihrer IHK-Beiträge für die o. g. Maßnahmen rechters sei. Mit Schreiben vom 16. März 2010 hat das Wirtschaftsministerium die IHK hierzu um Stellungnahme gebeten. Im Laufe des weiteren fernmündlichen Austauschs mit der IHK teilte diese mit, einer der Beschwerdeführer habe u. a. wegen der genannten Straßenbaumaßnahmen und des Bildungsfonds Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

#### 2. Aufsichtsrechtliche Bewertung

Das Wirtschaftsministerium hat den Beschwerdeführern mitgeteilt, dass es wegen des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von einer aufsichtsrechtlichen Stellungnahme absehe. Eine rechtliche Bewertung bleibt dem mit der Verwaltungsrechtssache befassten Gericht vorbehalten. Aus denselben Gründen enthielt sich das zuständige Ministerium im laufenden Petitionsverfahren einer aufsichtsrechtlichen Bewertung.

V. Bitte der Petenten um eine Prüfung des Rechnungshofs Baden-Württemberg nach § 88 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die Petenten bitten, der baden-württembergische Landtag möge beschließen, den Rechnungshof des Landes gemäß § 88 Abs. 3 LHO zu beauftragen, sich gutachterlich zum Umgang der Industrie- und Handelskammern mit den von Ihnen anvertrauten Pflichtbeiträgen und der Qualität der durch das Wirtschaftsministerium ausgeübten Rechtsaufsicht zu äußern.

Voraussetzung für einen solchen Beschluss des Landtags ist, dass er sich dabei zu Fragen äußern soll, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes von Bedeutung sind (§ 88 Abs. 3, letzter Halbsatz LHO).

Die Industrie- und Handelskammern sind öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften (§ 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – IHKG –). Ihre Kosten werden nach Maßgabe ihres Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen aufgebracht (§ 3 Abs. 2 IHKG).

Die Feststellung der Wirtschaftspläne der Industrie- und Handelskammern obliegt nach § 4 Nr. 3 IHKG ausschließlich der Vollversammlung der IHK. Fragen der Wirtschaftsführung der Industrie- und Handelskammern sind daher Angelegenheiten der Selbstverwaltung und deshalb für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes nicht von Bedeutung. § 88 Abs. 3 LHO ist somit für eine Beauftragung des Rechnungshofs zur Prüfung der Industrie- und Handelskammern nicht einschlägig.

Die Prüfung der Industrie- und Handelskammern ist der Rechnungsprüfungsstelle des DIHK übertragen, seit der Rechnungshof Baden-Württemberg im Jahr 1973 auf sein Prüfungsrecht gem. § 111 Abs. 1 LHO verzichtet hat. Eine Prüfung der Industrie- und Handelskammern durch den Rechnungshof Baden-Württemberg ist nur möglich, wenn dieser seinen Prüfungsverzicht widerruft.

In diesem Zusammenhang wurden im Verfahren nachfolgende Fragen gestellt und erörtert:

1. Müsste für ein Pilotverfahren das Gesetz auch geändert werden (Überprüfung einer IHK durch den Landesrechnungshof auf freiwilliger Basis)?

Der Rechnungshof hat im Jahr 1972 auf sein Prüfungsrecht bei den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Wirtschaftsministerium verzichtet. Den Prüfungsverzicht kann der Rechnungshof mithin widerrufen und das Finanz- und Wirtschaftsministerium bitten, die Zulassung der Ausnahme nach § 111 Abs. 2 LHO zurückzunehmen. Eine Änderung gesetzlicher Vorschriften ist dazu nicht erforderlich.

2. Wer käme für den Fall eines solchen Pilotprojekts als Kostenträger zum Zug?

Die Prüfungen des Rechnungshofs werden aus dem Staatshaushalt des Landes, Einzelplan 11, Rechnungshof, getragen.

3. Müsste der Mehraufwand, bei dem zuerst geprüft werden muss, ob der Landesrechnungshof diese überhaupt leisten könnte, dann das Land bezahlen oder müssten die Kosten für Personal und Zeit dann der IHK, die sich für dieses Pilotprojekt zur Verfügung stellen würde, in Rechnung gestellt werden?

Der Aufwand für Prüfungen des Rechnungshofs ist aus dem Staatshaushalt des Landes zu tragen.

Kosten für eine solche Prüfung können einer Industrie- und Handelskammer nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sich die IHK dazu bereit erklärt. Die Kosten hätte die IHK in ihrem Wirtschaftsplan zu etatisieren und von der Vollversammlung beschließen zu lassen.

In der 32. Sitzung des Petitionsausschusses am 5. November 2014 wurde die Petition erneut erörtert.

Ein Abgeordneter stellte dabei den Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Diesem Antrag stimmte der Ausschuss einstimmig zu.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.